



AMTSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In der Strafsache

g e g e n Frau **[REDACTED]**
geb. am 31.05.1964 in **[REDACTED]**,
wohnhaft **[REDACTED]**,
[REDACTED] Staatsangehörigkeit,

w e g e n Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft

hat das Amtsgericht Köln, Abt. 523,
in der Hauptverhandlung vom 22. Oktober 2007, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Wiegelmann
als Richter,

Oberamtsanwalt Schröter
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Kantz
als Verteidiger,

Justizangestellter Krebs
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz tateinheitlich begangen mit Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten kostenpflichtig verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

- §§ 96 AufenthG, 233, 52 StGB -

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

Auf Veranlassung der Angeklagten hielt sich die brasilianische Staatsangehörige [REDACTED] [REDACTED] vom 26.5.2006 bis zum 7.2.2007 in Deutschland auf, wobei ihre Einreise aus Brasilien mit einem Touristenvisum erfolgte. Sie war von der Angeklagten mit dem Versprechen nach Deutschland gelockt worden, dass sie hier eine bezahlte Tätigkeit im Haushalt der Angeklagten ausüben könne, krankenversichert werde und auch einen Sprachkurs bezahlt bekomme. Stattdessen musste die Geschädigte ohne jede Bezahlung an sieben Tagen in der Woche bis zu 15 Stunden täglich die vier Kinder der Angeklagten betreuen und den Haushalt führen, wogegen sie sich allein aufgrund der fehlenden Kenntnisse der deutschen Sprache nicht zur Wehr setzen konnte. Anfang November 2006 verließ die Angeklagte sodann für rund zwei Monate die Bundesrepublik und veranlasste die Geschädigte, bei einer Freundin ebenfalls Haushalts- und Kinderbetreuungstätigkeiten auszuüben, wobei die Geschädigte in dieser Zeit eine „Entlohnung“ von 100,-- € im Monat erhielt.

Die Angeklagte hat sich damit des Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 Abs.1 AufenthG und des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 StGB strafbar gemacht.

Der gesetzliche Strafrahmen sieht für das Delikt des Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 Abs.1 AufenthG eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe, für das Delikt des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 StGB Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 10 Jahren vor.

Bei der konkreten Strafzumessung war zugunsten der Angeklagten ihr Geständnis zu berücksichtigen, wodurch dem Opfer eine erneute Aussage vor Gericht erspart werden konnte. Ebenfalls konnte zu ihren Gunsten berücksichtigt werden, dass sie mit Ausnahme einer Verurteilung wegen eines Verkehrsdelikts bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist. Dagegen mussten es sich negativ auswirken, dass die Ausbeutung der Arbeitskraft der Geschädigten über einen längeren Zeitraum erfolgte und nicht nur die Bezahlung der Geschädigten vorenthalten wurde, sondern auch die übrigen Arbeitsbedingungen ganz erheblich von den hiezulande üblichen Bedingungen abwichen. Ebenfalls negativ musste es sich auswirken, dass die Angeklagte gleich zwei Straftatbestände verwirklicht hat. Nach Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Gesichtspunkte hielt das Gericht die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten für angemessen, aber auch notwendig, um hinreichend auf die Angeklagte einzuwirken.

Die Vollstreckung dieser Strafe konnte jedoch gemäß § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Der bislang mit Ausnahme eines Verkehrsdeliktes noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getretenen Angeklagten, die zudem die alleinige Verantwortung für vier minderjährige Kinder trägt, soll die Chance eingeräumt werden, künftig ein straffreies Leben zu führen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 S. 1 StPO.

Wiegelmann
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Bekanntgabe:

als Urkunde

681
Stiftstelle